



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2097 - 2098, DOK 523.211

Gefahrtarifstellenberechnung (§ 157 Abs. 2 SGB VII) - Urteil des SG Aachen vom 17.03.2000 - S 8 U 10/99

Gefahrtarifstellenberechnung (§ 157 Abs. 2 SGB VII);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Aachen vom 17.03.2000
- S 8 U 10/99 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 15 U 119/00 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird
berichtet.)

Leitsatz:

1. Die Gefahrtarifstelle 53 ("sonstige Unternehmensarten") des ab 1.1.1998 gültigen Gefahrtarifs der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist rechtswidrig und deshalb keine geeignete Grundlage entsprechender Veranlagungsbescheide.
2. Der Gefahrtarif muss hinsichtlich jeder einzelnen Tarifstelle den Anforderungen des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genügen. Deshalb müssen Gefährdungsrisiken bei der Bildung einer jeden Gefahrtarifstelle eine Rolle spielen. Ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich ist lediglich ergänzend zu berücksichtigen. Deshalb ist die Bildung einer Gefahrtarifstelle, in der Unternehmen zusammengefasst sind, deren einzige Gemeinsamkeit die Schwankungsbreite der jährlichen Belastungsziffer ist, unzulässig.
3. Vorgenannte Grundsätze gelten auch für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als "Auffang-Berufsgenossenschaft".

Aus den Gründen:

I. Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Veranlagungsbescheides.
Der Kläger ist Diplom-Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung und betreibt ein "Ingenieur- und Sachverständigenbüro". Die Beklagte ist hierfür zuständiger und UV-Träger.
Seit dem 1.1.1998 gilt bei der Beklagten ein neuer Gefahrtarif, der von der Vertreterversammlung am 11.12.1997 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 15.12.1997 genehmigt wurde. Der Gefahrtarif ist gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2000.
Mit Bescheid vom 31.3.1998 veranlagte die Beklagte das Unternehmen des Klägers ab 1.1.1998 als "Unternehmensart: Gutachter, Sachverständiger" zur Gefahrtarifstelle 53 mit der Gefahrklasse 1,05.
Der Widerspruch blieb erfolglos.

II. Die Klage ist, auch soweit sie nunmehr in der Hauptsache auf die Aufhebung des Veranlagungsbescheides und lediglich

hilfsweise auf anderweitige Veranlagung gerichtet ist, zulässig. Zwar liegt insoweit eine Klageänderung vor, die jedoch gemäß § 99 Abs. 1 SGG zulässig ist, weil sie sachdienlich ist und die Beklagte sich rügelos auf die abgeänderte Klage eingelassen hat (§§ 99 Abs. 1, Abs. 2 SGG).

Die Klage ist auch begründet. Der Veranlagungsbescheid ist rechtswidrig i.S. des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Bescheide sind rechtswidrig, wenn sie gegen eine Norm - Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz, Verfassung - verstoßen. Wenn die Rechtsgrundlage eine nachgeordnete Norm ist, die gegen eine höherrangige Norm verstößt, führt dies als Verstoß des Bescheides gegen die höherrangige Norm ebenfalls zur Rechtswidrigkeit.

Der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende Gefahrntarif 1998 verstößt hinsichtlich der Gefahrntarifstelle 53 gegen das höherrangige Recht des SGB VII.

Der Gefahrntarif ist gemäß § 157 Abs. 1 Satz 1 SGB VII autonomes Recht des UV-Trägers, das gemäß § 33 Abs. 1 SGB IV von der Vertreterversammlung erlassen wird. Der UV-Träger hat einen weiten inhaltlichen Regelungsspielraum. Nützlichkeit und Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegen nicht der gerichtlichen Prüfung (BSG SozR 2200 § 731 Nr. 2). Die Rechtmäßigkeit der Gefahrntarife ist jedoch durch die Sozialgerichte nachprüfbar (vgl. BSGE 27, S. 237; BSG SGB 1995, S. 253; Bayer. LSG v. 19.11.1998 - L 3 U 311/98 - Breith. 1999, 670). Bei Ausübung ihres Rechtsetzungsermessens haben die UV-Träger die vorrangigen Rechtsvorschriften zu achten und dürfen sie nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der UV stellen (vgl. insgesamt Ricke, Kass.Komm. zum SV-Recht RdNr. 6 zu § 157).

Gemäß § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wird der Gefahrntarif nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleiches gebildet werden.

Diesen Anforderungen wird die Gestaltung der Gefahrntarifstelle 53 nicht gerecht.

Grundgedanke des Gefahrntarifs ist, die Beitragsbelastung der Unternehmen nach dem Grad der Unfallgefahr abzustufen. Dies ergibt sich nicht nur aus § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, sondern auch aus der Bezeichnung "Gefahrntarif". Die Abstufung der Beitragshöhe nach dem Grad der Unfallgefahr ist ein traditioneller wesentlicher Grundsatz der gesetzlichen UV, der ein Korrelat zur gleichzeitigen solidarischen Haftung der Unternehmen darstellt. Ein nach dem Grad der Unfallgefahr abgestufter Gefahrntarif entspricht zudem dem Präventionsauftrag der gesetzlichen UV, weil andernfalls Gewerbebezweige mit überdurchschnittlichen Risiken diese auf risikoarme Gewerbebezweige abwälzen könnten und deswegen nur ein geringes Präventionsinteresse hätten (vgl. hierzu Bereiter-Hahn/Mehrtens, UV RdNr. 3 zu § 157 SGB VII; zum früheren Recht § 730 RVO: "zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr ...").

Allerdings gibt es zur gebotenen Abstufung nach Gefährdungsrisiken mehrere rechtlich zulässige Möglichkeiten. Beim Gewerbebezweigtarif sind die Tarifstellen nach Gewerbebezweigen gebildet. Bei Gewerbebezweigtarifen für jeden Gewerbebezweig eine eigene Tarifstelle zu bilden, ist oft mangels ausreichender Größe nicht möglich. Dann sind Zusammenfassungen mehrerer Gewerbebezweige mit wenigstens annähernd gleichen Risiken zulässig und geboten. Hierzu können nach dem Belastungsprinzip Gewerbebezweige mit etwa gleicher statistischer Belastung zusammengefasst werden, nach dem Technologieprinzip solche, die in sachlicher Hinsicht miteinander

verwandt sind (Kass.Komm. a.a.O. RdNr. 9 - 11). Welche Vorgehensweise der UV-Träger wählt, liegt in seinem Ermessen als autonomem Normgeber. Die Gefahr tariffstelle 53 des Gefahr tariffs 1998 der Beklagten berücksichtigt entgegen § 157 Abs. 2 Satz 1 SGG hingegen Gefährdungsrisiken überhaupt nicht. Die Gefahr tariffstelle 53 enthält offensichtlich völlig unterschiedliche, zum Teil unter keinerlei denkbarem Gesichtspunkt miteinander vergleichbare Tätigkeiten. Dies wäre bei einem nach Belastungsziffern zusammengestellten Gewerbebranchentarif unerheblich, wenn eine gemeinsame Belastungsgröße feststellbar wäre. Dies ist indes nicht der Fall. Einzige Gemeinsamkeit der in der Gefahr tariffstelle 53 zusammengefassten Unternehmensarten ist nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten, dass die Schwankungsbreite der jährlichen Belastungsziffer zu groß war und die Unternehmensart versicherungsmathematisch damit allein nicht tragfähig war.

Die Beklagte kann hiergegen nicht einwenden, dass gemäß § 157 Abs. 2 der Gefahr tariff auch unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden muss. Denn erst nachdem eine Gefahrengemeinschaft nach Gefährdungsrisiken gebildet wurde, darf ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, eine Gefahr tariffstelle nur auf der Grundlage eines versicherungsmäßigen Risikoausgleiches ohne Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken zu bilden. Dies verkennt die von der Beklagten genannte Entscheidung des SG Frankfurt am Main vom 20.10.1999 (S 8 U 3402/98).

§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII enthält rechtliche Anforderungen nicht nur an den gesamten Gefahr tariff, sondern an jede einzelne Tarifstelle. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach "in den Tarifstellen" Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken gebildet werden müssen.

Die Tatsache, dass die Beklagte Auffangberufsgenossenschaft für alle Unternehmen ist, die keiner anderen Fachberufsgenossenschaft zuzuordnen sind und bei ihr deshalb höchst unterschiedliche Unternehmen Mitglieder sind, führt zu keiner anderen Bewertung. Zwar mag es zutreffen, dass unter Anwendung des Belastungsprinzips Unternehmensarten verbleiben, die versicherungsmathematisch allein nicht tragfähig sind. Indes ist es nicht zwingend, diese Unternehmensarten dann in einer eigenen Gefahr tariffstelle zusammenzufassen. Denn es ist möglich (und mangels anderer geeigneter Kriterien evtl. rechtlich geboten), diese Unternehmensarten nach dem Technologieprinzip den anderen Gefahr tariffstellen zuzuordnen (a.A. SG Frankfurt am Main a.a.O.).

Fundstelle:

Breithaupt 2000, 660-662